

## **Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 15. April 2021**

### **Kriminalstatistik der Gemeinde Mönchweiler**

Herr Thomas Barth, Leiter Polizeirevier Villingen, hat die Kriminalstatistik von Mönchweiler präsentiert.

In Mönchweiler wurden insgesamt 51 Straftaten begangen. Dabei waren 5 Fälle im Bereich der Rohheitsdelikte, 8 Fälle bei einfachem Diebstahl, 6 Fälle mit schwerem Diebstahl, 3 Fälle gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie 10 Vermögensdeliktsfälle zu verzeichnen. Die restlichen Fälle waren sonstige Straftaten.

Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass im Gegensatz zu 2019 die Fallzahlen um 36,73 % gefallen sind.

*Der Gemeinderat nahm den Statistikbericht zur Kenntnis. Bürgermeister Rudolf Fluck dankte Herrn Barth für die Vorstellung der Kriminalitätsstatistik 2020 und für die gute Zusammenarbeit mit dem Polizeirevier Villingen.*

### **Gemarkungstausch Villingen – Schweningen / Mönchweiler**

#### Hintergrund

Der Verwaltungs- und Kulturausschuss und der Gemeinderat haben am 09.05.2018 bzw. 15.05.2018 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 15 bzw. § 38 der Tagesordnung) beschlossen, mit der Gemeinde Mönchweiler Flächen zu tauschen und die Gemarkungsgrenzen an die neuen Eigentumsverhältnisse anzupassen. Anlass für den Flächen- und Gemarkungstausch war die Vereinfachung der Gemarkungsgrenzen sowie die baurechtliche Vereinfachung im Zuge des Gewerbegebietes Egert IV der Gemeinde Mönchweiler. Im Ergebnis hat die Stadt Villingen-Swenningen zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von rd. 2,35 ha abgegeben und im Gegenzug rd. 5,0 ha Fläche erhalten. Der Nettoflächenzuwachs zugunsten der Stadt Villingen-Swenningen beträgt 2,65 ha. Um die unterschiedlichen Bodenwertigkeiten auszugleichen wurde auf der Grundlage der Verkehrswertermittlung durch einen Sachverständigen der unterschiedliche Wert finanziell ausgeglichen.

Der schuldrechtliche Vertrag wurde am 26. Februar 2019 notariell beurkundet. Alle Freigaben von Dienstbarkeiten, die auf den Flurstücken lagen, liegen vor. Die Besitzübergabe ist mit Wirkung zum 26. Februar 2019 erfolgt, alles Nutzen und Lasten, Steuern und öffentlichen Abgaben, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung des Vertragsgegenstandes und die Verkehrssicherungspflicht sind damit auf den jeweiligen Erwerber übergegangen.

#### Gemarkungsänderung

Noch zu vollziehen ist der formale Akt der Gemarkungsveränderung. Dazu ist eine erneute Beschlussfassung der Gemeinderäte der Stadt Villingen-Swenningen und der Gemeinde Mönchweiler erforderlich. Dieser Beschluss wird dem Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat signalisiert, dass die nachfolgende Vereinbarung genehmigungsfähig ist.

Im Zuge der Gemarkungsänderung wird eine Ergänzungssatzung erforderlich, damit die neu der Gemarkung Villingen-Swenningen zugegangene Gebietsfläche dem Ortsrecht von Villingen-Swenningen unterliegt. Diese Ergänzungssatzung wird dem Gemeinderat von Villingen-Swenningen nach erfolgter Genehmigung der Gemarkungsveränderung zur Beschlussfassung vorgelegt.

*Der Gemeinderat Mönchweiler hat dem Abschluss der Vereinbarung zwischen der Stadt Villingen-Swenningen und der Gemeinde Mönchweiler einstimmig zugestimmt.*

### **Kinderhausgebühren im Lockdown**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung im Umlaufverfahren behandelt. Da zwei Gemeinderäte dem Vorschlag der Verwaltung widersprochen haben, wurde dieser Tagesordnungspunkt erneut behandelt.

Durch den angeordneten zweiten Lockdown konnte im Kinderhaus nur eine Notbetreuung angeboten werden. Kinder, bei denen eine Betreuung in der Familie oder im Privatbereich möglich war, durften die Einrichtung nicht besuchen. Seit dem 22. Februar findet nun wieder der Regelbetrieb statt.

Ein Anteil der Erzieherinnen konnte für zwei Wochen in Kurzarbeit geschickt werden. Trotzdem sind auch während der Schließung bzw. Notbetreuung für die Gemeinde Personalkosten angefallen. Das Land hat zwischenzeitlich beschlossen, dass den Kommunen 80 % des Gebührenauffalls erstattet werden soll. Die genauen Formalitäten hierzu und ob dies gemeindescharf oder als Durchschnittswert vorgenommen wird, ist allerdings noch nicht bekannt.

Da eine taggenaue Abrechnung nicht zweckmäßig ist, hat die Verwaltung vorgeschlagen, die in der Satzung festgelegte Regelung bei Zu- und Wegzügen innerhalb eines Monats entsprechend anzuwenden. Danach wird bei Zugängen in der 1. Monatshälfte der gesamte Beitrag fällig, bei Zugängen in der 2. Monatshälfte wird der halbe Monatsbeitrag erhoben. Entsprechend wird bei Wegzügen in der 1. Monatshälfte nur der halbe Beitrag eingezogen und bei einem Wegzug in der 2. Monatshälfte der volle Beitrag. Auf den Lockdown bezogen würde dies bedeuten, dass auf die Monatsbeiträge im Januar verzichtet wird und für den Februar der halbe Beitrag zu bezahlen ist. Sofern die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, ist der Beitrag analog der oben dargestellten Verfahrensweise zu berechnen.

Diese Regelung hat die Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat zunächst praktiziert und die Beiträge entsprechend veranlagt bzw. abgebucht. Andere Gemeinden haben teilweise die vollen Beiträge zunächst eingezogen und erstatten einen Teil der Beiträge nach Abschluss der Schließungen an die Betroffenen zurück.

*Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, dass die für Zu- und Wegzüge geltende Regelung der Satzung soll auch für den Zeitraum des Lockdowns im Januar und Februar 2021 angewandt werden soll.*

### **Dokumentenmanagementsystem (DMS) – digitale Archivierung und Einführung Ratsinformationssystem mit Anschaffung von Tablets**

Das Projekt DMS sowie die Einführung eines Ratsinformationssystems wurden in einer Tagesordnung abgehandelt, da diese miteinander verbunden sind und auch in den Angeboten durch die Firmen zusammengefasst wurden. In der Beschlussfassung werden beide Projekte separat dargestellt.

#### **Zu 1. Dokumentenmanagementsystem**

Die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems versucht eine weitestgehend papierlose Ablage und Verwaltung aller Vorgänge zu verwirklichen. Somit werden über dieses System z.B. alle Vorgänge, Schriftstücke, Verträge, Rechnungen digital abgelegt. Bis im Jahr 2022 sollten alle Verwaltungen auf die digitale Akte umgestellt haben. Abgelegt wird nach dem Aktenplan des Landes Baden-Württemberg, welcher automatisch im System hinterlegt ist. In diesem System werden alle Akten abgelegt, so ist es dann auch im Vertretungs- oder Krankheitsfall in der Verwaltung gewährleistet, dass jeder Mitarbeiter Einblick in den nötigen Sachstand erlangen kann. Hier kann dann mittels einer integrierten Suchfunktion, anhand eines Schlagwortes, das entsprechende Dokument rasch gefunden und aufgerufen werden.

Die Einführung der E-Akte ist ein weiterer Schritt in Richtung digitale und moderne Verwaltung.

Angeschrieben wurden hierzu drei Firmen. Die Firma commundus regisafe GmbH hat hierzu das preisgünstigste Angebot abgegeben.

## **Zu 2. Ratsinformationssystem**

Nach der Gemeindeordnung sind die Unterlagen der anstehenden Gemeinderatssitzung unter Einhaltung einer rechtlichen Frist den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zuzustellen. Derzeit werden die Unterlagen per Mail als auch postalisch übermittelt.

Mit der Einführung eines Ratsinformationssystems werden die Drucksachen durch den zuständigen Sachbearbeiter, nach Zustimmung des Bürgermeisters, im System hochgeladen. Die Gemeinderäte haben sofort nach dem Hochladen die entsprechenden Unterlagen parat und die Frist wurde durch diesen Vorgang eingehalten. Fragen zu einem entsprechenden Tagesordnungspunkt können durch die Gemeinderäte über das System an den jeweiligen Sachbearbeiter gerichtet werden. Gleichzeitig erfolgt, bei Tagesordnungen der öffentlichen Sitzung, durch diesen Schritt die Veröffentlichung dieser Tagesordnung auf der Homepage. Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung werden gekennzeichnet und stehen dann nur dem Gemeinderat innerhalb des personalisierten Zugangs zum Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Des Weiteren verfügt das Ratsinformationssystem innerhalb aller hochgeladenen Drucksachen eine Suchfunktion, welche das ganze System nach Schlagworten durchsuchen kann.

Die Gemeindeordnung sieht unter anderem vor, dass Gemeinderatssitzungen auch virtuell abgehalten werden können (nach Änderung der Hauptsatzung). Auch ein Abstimmungsverfahren innerhalb dieser App kann für virtuelle Sitzungen eingerichtet werden.

Für den Zugriff über eine App auf das Ratsinformationssystem wurde vorgeschlagen, dass alle Beteiligten ein Tablet zur Verfügung gestellt bekommen. So kann z. B. der Datenschutz gewahrt werden.

Auch für das Ratsinfosystem wurde hier das preisgünstigste Angebot durch die Firma commundus regisafe GmbH eingereicht. Die Gesamtbruttokosten für das Dokumentenmanagementsystems sowie des Ratsinformationssystems belaufen sich auf 28.983,64 Euro.

Für die Einbindung und Installation würde die Verwaltung die Firma Corvus beauftragen. Die Firma Corvus ist mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und hat dieses System in Verbindung mit einem Ratsinformationssystem schon bei einigen Kommunen eingerichtet.

Außerdem wurden für drei verschiedene Größen von iPads ein Angebot eingeholt. Der Angebotspreis der Firma Corvus liegt inklusive der Endgeräte und Einrichtung bei dem

„Standard iPad“ (kleinste Variante) bei 9.750 Euro

iPad Air (mittlere Variante) bei 11.180 Euro

iPad Pro (größte Variante) bei 19.172 Euro

*Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Firma commundus regisafe GmbH aus Wablingen mit der Einführung des Dokumentenmanagementsystems sowie mit der Einführung des Ratsinformationssystem zum Gesamtangebotspreis in Höhe von 28.983,64 Euro brutto zu beauftragen.*

*Für das Ratsinformationssystem werden verschiedene Größen von iPads beschafft.*

*Die Firma Corvus wird mit der Installation und Inbetriebnahme der iPads beauftragt. Die Beschaffung der iPads erfolgt bei dem preisgünstigsten Anbieter.*

*Die Schnittstelle von Dataplan Finanz+ zu Regisafe wird zum Angebotspreis in Höhe von 3.165,65 Euro brutto hergestellt.*

*Der außerplanmäßigen Ausgabe im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurde zugestimmt.*

## **Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen Stellplatzsatzung der Gemeinde Mönchweiler**

§ 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) eröffnet die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO per Satzung auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass Gründe des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder Gründe sparsamer Flächennutzung dies rechtfertigen.

Dabei kann sich der Geltungsbereich dieser Satzung auf das gesamte Gemeindegebiet oder auf einzelne abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets erstrecken. In Mönchweiler herrscht ein hoher Siedlungsdruck, bedingt unter anderem durch die unmittelbare Nähe zum Oberzentrum Villingen-Schwenningen, die gute Infrastruktur und die günstige Verkehrsanbindung. In den vergangenen Jahren wurden viele Wohngebäude errichtet, umgeplant oder planungsrechtlich ermöglicht. Weitere Vorhaben sind bereits geplant und teilweise genehmigt. Des Weiteren steht die Erschließung weiterer Wohnbauflächen im Bereich Kälberwaid an und im Herbst soll das Bebauungsplanverfahren Bockschlor aufgenommen werden. In den kommenden Jahren wird es eine deutliche Zunahme am Geschosswohnungsbau geben. Man kann statistisch gesehen mit einem Zuwachs von 300 Personen bzw. 10 % der Gesamtbevölkerung rechnen.

Ein Ende des Baubooms ist nicht in Sicht. Die Gemeinde führt bereits Wartelisten von jungen Familien, die unser Angebot deutlich übersteigen. Immobilien gelten weiterhin als sehr krisensicher. Dies führt zwangsläufig auch zu einer massiven Zunahme des ruhenden Verkehrs, was die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in unserer Gemeinde einschränkt. Die öffentlichen Stellplätze in Durchfahrtsstraßen sind in vielen Bereichen hoffnungslos überlastet und führt sehr oft zu viel Ärger und Verdross.

Daher ist die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen sowie die Verpflichtung für Besucherstellplätze dringend geboten, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im ruhenden und fließenden Verkehr nicht noch weiter zu gefährden. Insbesondere die nicht klassifizierten Straßen verfügen häufig über keine öffentlichen Stellplätze im engeren Sinn und teilweise über eine geringe Straßenbreite. Dies kann bei einer gewissen Parkdichte am Straßenrand und zusätzlich winterlichen Witterungsverhältnissen mit gesammeltem Räumgut an den Straßenrändern oder Baustellen zu Verkehrsbehinderungen führen.

Entsprechende Rückmeldungen vom Bauhof über den Winterdienst und aus der Feuerwehr bei Einsätzen liegen vor. Fatal ist dies insbesondere dann, wenn Rettungsfahrzeuge behindert oder gar blockiert werden. Auch die Ortsdurchgangsstraßen sind von Problemen durch ruhenden Verkehr betroffen. Beispielhaft können die bereits mehrfach thematisierten Parkierungsprobleme in der Fichtenstraße, Herdstraße, Am Wiesenhof, Albert-Schweitzer-Straße, Mühlenstraße, Robert-Kratt-Straße, Martin-Luther-Straße, Hebelstraße, Friedenstraße, Chabeuilstraße und Kronenweg angeführt werden. Gerade anhand dieser Beispiele und Situationen wird deutlich, dass unsere Straßen den ruhenden Verkehr nicht komplett aufnehmen können.

Aus diesen verkehrlichen Gründen, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstrecken, ist die größtmögliche Verlagerung bzw. Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf Privatflächen nicht nur hilfreich, sondern notwendig. Dies erhöht die Verkehrs- und öffentliche Sicherheit. Zudem ist es für Bauherren zumutbar, einen Stellplatz pro Wohneinheit mehr anzulegen als gesetzlich mindestens vorgeschrieben. Eine hohe Stellplatzzahl kann auch der Attraktivität bei der Wohnungsvermarktung dienen. Die Erhöhung der Mindestzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit auf 2,0 ist vorwiegend für die Eigennutzung durch die Bewohner selbst vorgesehen. Es stehen dann aber nicht unbedingt weitere Stellplätze für Besucher, Handwerker oder Lieferanten zur Verfügung. Besonders deutlich wird dies bei Mehrfamilienhäusern ab drei Wohneinheiten, da hier die Zahl der weiteren parkenden Fahrzeuge auf begrenztem Raum besonders hoch sein kann. Daher soll je drei Wohneinheiten ein Besucherstellplatz vorgesehen werden. Dies reduziert wiederum die parkenden Fahrzeuge am Straßenrand und trägt ebenfalls zur öffentlichen Sicherheit bei.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde gewünscht, dass Einliegerwohnungen bis 50 m<sup>2</sup> mit 1,5 Stellplätzen zu berechnen sind.

*Der Gemeinderat hat daher aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Satzung zur Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen in der Gemeinde Mönchweiler einstimmig beschlossen. Die Satzung wird in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes veröffentlicht.*

**Bauvoranfrage: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten, Hindenburgstraße 10, Flst.Nr. 206**

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Im Gebäude Hindenburgstraße 10 sind 6 Wohneinheiten vorhanden. Im geplanten Mehrfamilienhaus sind weitere 5 Wohneinheiten vorgesehen. Somit müssen auf dem Flurstück 206 insgesamt 17 Stellplätze (9 im Bestand +8 Neubau) nachgewiesen werden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine 3,5 geschossige Bauweise denkbar. Die Attika des geplanten Flachdaches überragt die angrenzende Nachbarbebauung um ca. 70 cm. OK Attika Flachdach (Firsthöhe) darf 11,60 m nicht überschreiten.

Bauvorhaben müssen sich nicht in jeder Beziehung in die nähere Umgebung einfügen. Abweichungen z.B. von der Dachform (Flachdach anstatt Satteldach) können zulässig sein. Dachformen oder sonstige gestalterische Merkmale werden vom Gebot des Einfügens nicht erfasst, weil sie weder die Art noch das Maß der baulichen Nutzung, noch die Bauweise oder die überbaubare Grundstücksfläche betreffen. In der Umgebungsbebauung sind mehrere verschiedene Dachformen (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach) bereits vorhanden. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Flachdach zugestimmt werden.

Bei der vorliegenden Planung werden 4 Stellplätze über die bereits bestehende Zufahrt über die Hindenburgstraße erschlossen. Die anderen 4 Stellplätze sollen über eine zweite (neue) Zufahrt in die Hindenburgstraße erschlossen werden. Der bestehende Fußgängerüberweg befindet sich zwischen diesen beiden Zufahrten. Die 4 Stellplätze, die über die zusätzliche Zufahrt Hindenburgstraße erschlossen werden sollen, sind als offene Stellplätze geplant (ohne Garagentor). Aus Sicht der Verwaltung sollte versucht werden, so umzuplanen, dass nur 2 Stellplätze über die zusätzliche Zufahrt zur Hindenburgstraße erschlossen werden. Die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ist hier abzuwarten.

*Der Gemeinderat hat mehrheitlich das Einvernehmen zum Bauvorbescheid Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten, Hindenburgstraße 10, Flst. Nr. 206 erteilt. Einer zweiten Zufahrt über die Hindenburgstraße wurde das Einvernehmen nicht erteilt. Die Stellplätze sollen über die bestehende Zufahrt erschlossen werden. Der Stellplatznachweis ist für das Baugrundstück zu führen.*

**Bauantrag: Nutzungsänderung einer Ausstellungshalle zu einer Kantine, Lärchenweg 1, Flst.Nr. 1206/46**

Das Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Egert“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt. Eine Kantine ist als Gewerbebetrieb im Bebauungsplangebiet baurechtlich zulässig.

*Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Nutzungsänderung einer Ausstellungshalle zu einer Kantine, Lärchenweg 1, Flst.Nr. 1206/46 erteilt.*

### **Neubau zwei Doppelhaushälften mit 2 Garagen, Brunnenstraße 2, Flst.Nr. 70/5**

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Abbruch des Bestandsgebäudes wurde bereits im Kenntnissgabeverfahren beantragt.

*Der Gemeinderat hat einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau zwei Doppelhaushälften mit 2 Garagen, Brunnenstraße 2, Flst. Nr. 70/5 erteilt.*

### **Waldumwandlungserklärung Egert IV**

Im Zuge der Erweiterung des Flächennutzungsplans und des gleichzeitig im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Egert IV wird es notwendig, für die geplanten Gewerbeflächen ca. 6,0 ha Wald zu roden. Betroffen sind hiervon die Flurstücke 1231/1, 1231/35 und 1499. Hierzu muss im Gemeinderat ein förmlicher Beschluss auf Waldumwandlungserklärung gefasst werden. Nach Zustimmung durch den Gemeinderat können die beiden Verfahren weitergeführt werden. Gleichzeitig wird die Verwaltung den Antrag auf Waldumwandlungserklärung stellen. Nach der Waldumwandlungserklärung erfolgt die Waldumwandlungsgenehmigung durch die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg.

*Der Gemeinderat hat einstimmig der Waldumwandlungserklärung im Bereich Egert IV zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt den Antrag auf Waldumwandlungserklärung zu stellen.*

### **Umbau und Sanierung Rathaus Mönchweiler**

#### **Auftragsvergabe Metallbau- und Verglasungsarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung fünf Firmen zur Angebotsabgabe für die Metallbau- und Verglasungsarbeiten am Rathaus aufgefordert. Zusätzlich wurde die Beschränkte Ausschreibung auch auf unserer Homepage bekannt gemacht. Somit konnte sich jede Firma über die Suchfunktion um die Beschränkte Ausschreibung bewerben.

Submission der Beschränkten Ausschreibung war am 23.03.2021. Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Alle drei Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Metallbau Münch GmbH aus Brigachtal. Die Angebotssumme beträgt 83.918,80 € brutto und liegt somit unter dem Vergabebudget in Höhe von 87.453,10 € brutto.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Metallbau Münch GmbH aus 78086 Brigachtal mit den Metallbau- und Verglasungsarbeiten am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 83.918,80 € brutto beauftragt.*

### **Umbau und Sanierung Rathaus Mönchweiler**

#### **Auftragsvergabe Natursteinarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sechs Firmen zur Angebotsabgabe für die Natursteinarbeiten am Rathaus aufgefordert. Zusätzlich wurde die Beschränkte Ausschreibung auch auf unserer Homepage bekannt gemacht. Somit konnte sich jede Firma über die Suchfunktion um die Beschränkte Ausschreibung bewerben.

Submission der Beschränkten Ausschreibung war am 23.03.2021. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Alle zwei Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Armin

Hellstern GmbH aus Freiburg. Die Angebotssumme beträgt 55.089,27 € brutto und liegt somit unter dem Vergabebudget in Höhe von 60.928,00 € brutto.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Armin Hellstern GmbH aus 79108 Freiburg mit den Natursteinarbeiten am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 55.089,27 € brutto beauftragt.*

**Umbau und Sanierung Rathaus Mönchweiler**  
**Auftragsvergabe Putz- und Stuckarbeiten, Malerarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sechs Firmen zur Angebotsabgabe für die Putz- u. Stuckarbeiten, Malerarbeiten am Rathaus aufgefordert. Zusätzlich wurde die Beschränkte Ausschreibung auch auf unserer Homepage bekannt gemacht. Somit konnte sich jede Firma über die Suchfunktion um die Beschränkte Ausschreibung bewerben.

Submission der Beschränkten Ausschreibung war am 23.03.2021. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Alle zwei Angebote können gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Hennemann Malerfachbetrieb aus Donaueschingen. Die Angebotssumme beträgt 25.322,19 € brutto und liegt über der Kostenschätzung in Höhe von 33.320,00 € brutto.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Hennemann Malerfachbetrieb aus 78166 Donaueschingen mit den Putz- und Stuckarbeiten, Malerarbeiten am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 25.322,19 € brutto beauftragt.*

**Umbau und Sanierung Rathaus Mönchweiler**  
**Auftragsvergabe Aufzugsarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung drei Firmen zur Angebotsabgabe für die Aufzugsarbeiten am Rathaus aufgefordert. Zusätzlich wurde die Beschränkte Ausschreibung auch auf unserer Homepage bekannt gemacht. Somit konnte sich jede Firma über die Suchfunktion um die Beschränkte Ausschreibung bewerben.

Submission der Beschränkten Ausschreibung war am 23.03.2021. Nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot kann gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma LiftTec GmbH aus Donaueschingen. Die Angebotssumme beträgt 57.239,00 € brutto und liegt über der Kostenschätzung in Höhe von 51.399,73 € brutto.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma LiftTec GmbH aus 78166 Donaueschingen mit den Aufzugsarbeiten am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 57.239,00 € brutto beauftragt.*

**Umbau und Sanierung Rathaus Mönchweiler**  
**Auftragsvergabe Reinigungsarbeiten Dachstuhl mit Trockeneis**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer freihändigen Vergabe zwei Firmen zur Angebotsabgabe für die Reinigungsarbeiten am Dachstuhl mit Trockeneis aufgefordert. Submission der Freihändigen Vergabe war am 30.03.2021. Nur eine Firma hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot kann gewertet werden. Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Zimmerei Blessing aus Donaueschingen. Die Angebotssumme beträgt 18.976,93 € brutto und liegt somit über dem Vergabebudget in Höhe von 11.898,81 € brutto.

*Der Gemeinderat hat einstimmig die Firma Zimmerei Blessing aus 78166 Donaueschingen mit den Reinigungsarbeiten Dachstuhl mit Trockeneis am Rathaus mit einer Angebotssumme in Höhe von 18.976,93 € brutto beauftragt.*

## **Umbau und Sanierung Rathaus Mönchweiler Auftragsvergabe Elektroinstallationsarbeiten**

Die Verwaltung hat im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung neun Firmen zur Angebotsabgabe für die Elektroinstallationsarbeiten am Rathaus aufgefordert. Zusätzlich wurde die Beschränkte Ausschreibung auch auf unserer Homepage bekannt gemacht. Somit konnte sich jede Firma über die Suchfunktion um die Beschränkte Ausschreibung bewerben.

Submission der Beschränkten Ausschreibung war am 23.03.2021. Zwei Firmen haben ein Angebot abgegeben. Beide Angebote können gewertet werden.

Die rechnerisch geprüften Submissionsergebnisse betragen 224.087,32 € und 225.876,64 € brutto. Günstigster Bieter ist die Firma Rottler aus Villingen-Schwenningen. Im Vergabebudget sind 69.615,00 € eingestellt. Grundlage für das Vergabebudget waren die Baukosten aus dem Jahr 2018. Die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geforderte Gefahrenwarnanlage (interne Brandmeldeanlage) war zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kostenberechnung noch nicht Bestandteil der Planung und somit nicht in der Kostenberechnung enthalten. Die Kosten für die Gefahrenwarnanlage betragen 17.500 €/brutto.

Beispiel Elektroleitung NYM 3x1,5 qmm liefern und montieren:

2019 Bürgerzentrum: 3,66 € pro Meter

2020 Vergabebudget: 4,00 € pro Meter

2021 Submissionsergebnis: 9,37 € pro Meter

In einem Vergabegespräch mit dem günstigsten Bieter wurden bei einem Ortstermin Einsparmöglichkeiten gesucht und besprochen. Das Leistungsverzeichnis wurde anhand der Planung und dem Bestand abgeglichen. Verschiedene Positionen wurden gestrichen oder mit günstigeren Alternativen bepreist. Die beim Vergabegespräch ermittelte Auftragssumme beträgt nun 147.078,26 € brutto. D.h. 77.500 € über dem Ansatz.

Es bestand die Möglichkeit die Beschränkte Ausschreibung aufzuheben und die Elektroinstallationsarbeiten erneut öffentlich auszuschreiben. Aus Sicht des Ortsbauamtes wurde davon allerdings abgesehen. Auf Nachfrage beim Elektrogroßhandel ist davon auszugehen, dass die angebotenen Preise derzeit am Markt durchsetzbar sind und kein günstigerer Bieter zu erwarten ist. Auch 2021 ist das Handwerk voll ausgelastet und muss sich nicht um Aufträge bemühen. Dies gilt in besonderem Maße für die HLSE Gewerke. Beide Angebote liegen eng beieinander.

*Nach ausführlicher Diskussion hat der Gemeinderat mehrheitlich die Firma Rottler Elektrotechnik GmbH aus 78052 Villingen-Schwenningen mit den Elektroinstallationsarbeiten am Rathaus mit einer Auftragssumme in Höhe von 147.078,26 € brutto beauftragt.*

- Hauptamt -